

Zeitschrift: Zoom-Filmberater
Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 34 (1982)
Heft: 12

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZOOM-FILMBERATER

Illustrierte Halbmonatszeitschrift für Film, Radio, Fernsehen

Nr. 12, 16. Juni 1982

ZOOM 34. Jahrgang

«Der Filmberater» 42. Jahrgang

Mit ständiger Beilage Kurzbesprechungen

Herausgeber

Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit

Schweizerischer Katholischer Volksverein, vertreten durch die Film-Kommission und die Radio- und Fernsehkommission

Redaktion

Urs Jaeggi, Postfach 1717, 3001 Bern
Telefon 031/45 32 91

Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich
Telefon 01/20155 80

Ständiger Mitarbeiter der Redaktion: Matthias Loretan

Abonnementsgebühren

Fr. 36.– im Jahr, Fr. 22.– im Halbjahr
(Ausland Fr. 42.–/25.–).

Studenten und Lehrlinge erhalten gegen Vorweis einer Bestätigung der Schulen oder des Betriebes eine Ermässigung
(Jahresabonnement Fr. 31.–/
Halbjahresabonnement Fr. 20.–,
im Ausland Fr. 36.–/22.–).
Einzelverkaufspreis Fr. 2.50

Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli + Cie AG, Postfach 2728
3001 Bern, Telefon 031/23 23 23
PC 30-169

Abdruck mit Erlaubnis der Redaktion und Quellenhinweis gestattet.

Inhalt

- Kommunikation und Gesellschaft
- 2 Cannes am Ende oder Der Countdown zum blow-up
- 6 Leitmotiv Intoleranz
- Filmkritik
- 13 *Fitzcarraldo*
- 16 *Shoot the Moon*
- 19 *Comizi d'amore*
- 20 *Der rote Strumpf*
- Forum
- 23 *Wo ist Medienforschung gut?*
- TV/Radio – kritisch
- 26 Ist das Beruferaten noch heiter?
- 29 Video: Fernseh selber mache

- Forum der Leser
- 30 «Klassengeflüster» und «Windplätze: aufgerissen» im Vergleich
- Berichte/Kommentare
- 32 Reorganisation der WACC-Arbeit geplant

Titelbild

«Fitzcarraldo» von Werner Herzog beschreibt die Realisierung des verrückten Traums eines weissen Abenteurers und Phantasten, die grosse italienische Oper in die Amazonas-Hafenstadt Iquitos zu bringen. Selbst vor der Aufgabe, ein Dampfschiff über einen Berg zu schleppen, schreckt Fitzcarraldo (Klaus Kinski) nicht zurück. Bild: Monopol

LIEBE LESER

nun ist also auch das Radio, zumindest im lokalen Bereich, in die Abhängigkeit der Werbung und damit wirtschaftlicher Interessen geraten. Die neue Rundfunk-Verordnung, eben vom Bundesrat abgesegnet und ab Juli dieses Jahres als Grundlage für die Durchführung lokaler Rundfunk-Versuche verbindlich, will es so. Zwar wurde der durch eine (gezielte?) Indiskretion vorzeitig bekanntgewordene Entwurf aus dem Departement von Bundesrat Schlumpf auf eine echt eidgenössische Kompromissformel zurechtgestutzt, bedeutsame und problematische Weichen werden damit dennoch gestellt. Schwerwiegendste Folge der neuen Rundfunk-Verordnung: Es gibt in der Schweiz kein Informations- und Massenkommunikationsmedium mehr, das nicht zumindest indirekt über die Gelder der Privatwirtschaft kontrolliert werden kann. Damit ist das für die Demokratie lebenswichtige Prinzip der Verteilung von Interessen – in diesem Falle das Nebeneinander von privatwirtschaftlich organisierter Presse und öffentlich-rechtlich strukturierten elektronischen Medien mit ihrem Auftrag, der Pluralität der Meinungen gerecht zu werden – endgültig zerstört worden, nachdem mit der Einführung der Werbung im Fernsehen bereits ein, wie sich immer nachhaltiger herausstellt, negativer Einbruch erfolgt ist. Das zeugt nicht eben von medienpolitischer Weitsicht.

Aber um medienpolitische Weitsicht ging es dem Bundesrat in der Rundfunk-Verordnung offensichtlich zuallerletzt. Er wollte es vielmehr allen recht machen. Er wollte das Monopol der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft aufbrechen, ohne an der Substanz der SRG zu rühren. Als Folge davon verunmöglicht die neue Rundfunk-Verordnung praktisch die Durchführung lokaler Fernseh-Versuche, weil dort keine Werbung erlaubt ist. Dass diese, rechtlich schlicht unhaltbare Restriktion vermutlich auch als Fingerzeig an die SRG zu interpretieren ist, sich ihrerseits auf Fernsehwerbung zu beschränken und auf die vorsorglich erhobene Forderung nach gleich langen Spiessen beim Radio zu verzichten, zeigt deutlich genug, welch Kompromissgeistes Kind die Verordnung ist. Der Bundesrat wollte die von rückläufigen Inseratengeschäft und steigenden Herstellungskosten geplagte Presse schützen, indem er die Werbezeit auf 15 Minuten und zwei Prozent der Sendezeit im Tag beschränkte. Gewiss werden die bei der geplanten Zulassung von 15 bis 20 Lokalsendern viel zu gering eingeschätzten 15 bis 20 Millionen Franken Werbegelder, die von der Presse zum lokalen Rundfunk verlagert werden, nicht «Tages-Anzeiger», «Blick» und «Basler Zeitung» entzogen, sondern ausgerechnet der ohnehin schon schwachen Partei- und Meinungspressen. Und genau die grossen Verlags- und Zeitungshäuser werden es auch sein, die finanziell genug gepolstert sind, um die kaum ausschliesslich durch Werbung zu finanzierenden Rundfunkversuche von beschränkter Dauer durchzuführen. So ist nicht nur eine Verarmung der Pressevielfalt zu befürchten, sondern auch eine Ausdehnung der in privatwirtschaftlichen Händen liegenden Informationsmonopole auf den Bereich des Radios zumindest im lokalen und regionalen Bereich.

Rechtlich ist die Rundfunk-Verordnung nur ungenügend abgesichert. Noch immer verfügt der Bundesrat über keine verfassungsrechtliche Grundlage für die gesetzliche Regelung von Radio und Fernsehen. Ob man sie ihm jetzt in der in einem Entwurf vorliegenden Form geben und damit seine medienpolitisch mehr als nur fragwürdige Entscheidung in Sachen Lokal-Rundfunk sanktionieren soll, wird bald Gegenstand der parlamentarischen Auseinandersetzung um einen Verfassungsartikel für Radio und Fernsehen sein. Bleibt zu hoffen, dass dann zumindest nicht wieder jener kleinliche Krämergeist, der es allen recht machen will und gerade deshalb zu den schlechtesten aller möglichen Lösungen führt, sondern der Weitblick in eine den Menschen und ihrer Gesellschaft dienenden Medienzukunft die Diskussion bestimmt.

Mit freundlichen Grüssen

